

	<b>Gebührenordnung 2012</b> .....	<b>1</b>
	<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>1</b>
<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE HINWEISE UND DEFINITIONEN</b> .....	<b>3</b>
	<b>SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG</b> .....	<b>3</b>
	1.1 <i>Allgemeiner Hinweis</i> .....	3
	1.2 <i>Generalklausel</i> .....	3
	1.3 <i>Definition</i> .....	3
	1.4 <i>Doppelfunktionsklausel</i> .....	3
	1.5 <i>Für die Abrechnung zu verwendende Formulare</i> .....	3
<b>2</b>	<b>RICHTSÄTZE FÜR AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN</b> .....	<b>4</b>
	<i>Grundsatz:</i> .....	4
	2.1 <i>Richtsätze für Fahrtkostenzuschüsse</i> .....	4
	2.2 <i>Richtsätze für Übernachtungen</i> .....	4
	2.3 <i>Verpflegungskostenzuschuss</i> .....	5
	2.4 <i>Aufwandsentschädigungen</i> .....	5
	2.5 <i>Sonstige Richtsätze</i> .....	5
<b>3</b>	<b>ABRECHENBARE VERANSTALTUNGEN</b> .....	<b>6</b>
	3.1 <i>Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften</i> .....	6
	3.2 <i>Internationale Beschickungen</i> .....	6
	3.3 <i>Kurse und Lehrgänge</i> .....	6
	3.4 <i>Sonstige nationale und internationale Starts</i> .....	7
	3.5 <i>Sitzungen</i> .....	7
<b>4</b>	<b>AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER</b> .....	<b>8</b>
	4.1 <i>Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften</i> .....	8
	4.2 <i>Internationale Beschickungen</i> .....	8
	4.3 <i>Kurse und Lehrgänge</i> .....	8
	4.4 <i>Nationale und internationale Starts</i> .....	8
	4.5 <i>Vereins- und Übungsbetrieb</i> .....	8
<b>5</b>	<b>AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR BEGLEITPERSONEN</b> .....	<b>9</b>
	5.1 <i>Definition</i> .....	9
	5.2 <i>Erläuterung</i> .....	9
	5.3 <i>Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften</i> .....	9
	5.4 <i>Sitzungen</i> .....	10
<b>6</b>	<b>AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR BEGLEITSPORTLER UND MITARBEITER (allgemeiner Art; Angestellte sind in diesem Zusammenhang nicht gemeint)</b> .....	<b>11</b>
	6.1 <i>Definition</i> .....	11
	6.2 <i>Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften</i> .....	11
	6.3 <i>Internationale Beschickungen</i> .....	11
	6.4 <i>Kurse und Lehrgänge</i> .....	11
	6.5 <i>Nationale und internationale Starts</i> .....	12
	6.6 <i>Aufwandsentschädigungen für Mitarbeiter</i> .....	12
<b>7</b>	<b>AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR LEITUNG VON ÜBUNGSEINHEITEN</b> .....	<b>13</b>
	7.1 <i>Allgemeiner Hinweis</i> .....	13
	7.2 <i>Vereins- und Übungsbetrieb</i> .....	13
	7.3 <i>Stundensätze</i> .....	13
<b>8</b>	<b>AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR TRAINER, MANNCHAFTSFÜHRER, BETREUER und VORTRAGENDE bei ÖBSV Ausbildungen</b> .....	<b>14</b>
	8.1 <i>Begriffsdefinition</i> .....	14
	8.2 <i>Abrechenbare Veranstaltungen</i> .....	14
	8.3 <i>Aufenthalts-, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen</i> .....	14
	8.4 <i>Nationale und internationale Starts</i> .....	15
<b>9</b>	<b>AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR KAMPFRICHTER, SCHIEDSRICHTER</b> .....	<b>16</b>
	9.1 <i>Allgemeiner Hinweis</i> .....	16
	9.2 <i>Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen</i> .....	16
<b>10</b>	<b>AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR ARZT, MASSEUR, PHYSIO-THERAPEUT und KLASSIFIZIERER</b> .....	<b>17</b>
	10.1 <i>Einsatz von Ärzten, Masseuren, Physiotherapeuten und Klassifizierer</i> .....	17
	10.2 <i>Abrechnung erfolgt durch</i> .....	17
	10.3 <i>Gebühren für Arzt, Masseur, Physiotherapeut und Klassifizierer</i> .....	17
	10.4 <i>Landesverbandsebene</i> .....	17

11	<b>AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR FUNKTIONÄRE</b> .....	18
	<i>11.1 Sitzungen:</i> .....	18
	<i>11.2 Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften B-Meisterschaften</i> .....	19
	<i>11.3 Internationale Entsendung</i> .....	19
	<i>11.4 Kurse und Lehrgänge</i> .....	19
	<i>11.5 Nationale und internationale Starts</i> .....	20
	<i>11.6 Pauschalentschädigung für, Turniere, Kurse usw.</i> .....	20
12	<b>NENNGELDER</b> .....	21
	<i>12.1 Allgemeiner Hinweis</i> .....	21
	<i>12.2 Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften</i> .....	21
	<i>12.3 Internationale Sportveranstaltungen im In- und Ausland: Nenngeld laut Ausschreibung.</i> .....	21
	<i>12.4 Abrechnung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen</i> .....	21
13	<b>PROTESTGEBÜHR</b> .....	22
14	<b>ZUSÄTZLICHE RICHTLINIEN</b> .....	22
15	<b>STEUERLICHE BEHANDLUNG VON LEISTUNGEN LAUT GEBÜHRENORDNUNG</b> .....	22
16	<b>ZUSTÄNDIGKEIT</b> .....	22
17	<b>GÜLTIGKEIT</b> .....	22

# 1 ALLGEMEINE HINWEISE UND DEFINITIONEN

## SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit im Vorgenannten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### 1.1 *Allgemeiner Hinweis*

Aufwandsentschädigungen für Akteure, welche in den folgenden Punkten nicht eindeutig geregelt sind, werden durch das Präsidium entschieden, wobei die generellen Richtsätze nicht überschritten werden dürfen.

### 1.2 *Generalklausel*

Diese Gebührenordnung geht auf die Besonderheiten des Behindertensports ein. Sämtliche angeführten Vergütungen müssen im Einklang mit den „**Richtlinien für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der besonderen Bundes-Sportförderungsmittel**“ stehen. Ebenso sind alle Vergütungen als Höchstrichtsätze anzusehen.

### 1.3 *Definition*

Unter dem Begriff Akteure sind folgende Personen zusammengefasst: Sportler, Begleitpersonen, Begleitsportler, Trainer, Mannschaftsführer, Betreuer, Übungsleiter, Vortragende bei ÖBSV Veranstaltungen, Ärzte, Masseur, Physiotherapeuten, Kampfrichter, Schiedsrichter, Klassifizierer, Funktionäre und Mitarbeiter (Personen, die bei einer Veranstaltung helfen) und ähnliche.

### 1.4 *Doppelfunktionsklausel*

Für die Veranstaltung tätige Funktionäre, Klassifizierer, usw. die als „AKTIVE“ (Sportler) an Veranstaltungen teilnehmen, sind gemäß ihrer Funktion abzurechnen. (Nicht als Sportler!)

### 1.5 *Für die Abrechnung zu verwendende Formulare*

- 1) „Kostenzusammenstellung“
- 2) „TeilnehmerInnenliste“
- 3) „Letztempfängerliste“
- 4) „Honorarbestätigung“
- 5) „PRAE – Pauschale Reisekostenaufwandsentschädigung“
- 6) „Erklärung zum Einfacherhalt der PRAE“
- 7) „Abrechnungsaufzeichnung zur PRAE“
- 8) „Funktionärsabrechnung“

## 2 RICHTSÄTZE FÜR AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN

### **Grundsatz:**

Gemäß der Richtlinie für die verwaltungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der besonderen Bundes-Sportförderungsmittel des BM Sport sind unter Fahrtkosten Bahnfahrten 2. Klasse zu verstehen (Gegen Vorlage des Bahntickets). Wenn die Fahrt mit einem Kfz zwingend notwendig ist kommen die entsprechenden Sätze der ÖBSV Gebührenordnung zur Anwendung.

Der Fahrtkostenzuschuss kann nur dann anerkannt werden, wenn die Fahrt mit dem Kfz begründet wird. Liegt keine Begründung vor, gibt es keine Abrechnungsmöglichkeit.

### **2.1 Richtsätze für Fahrtkostenzuschüsse**

- 2.1.1 Für Sportler: € 0,10/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.
- 2.1.2 Für alle anderen in der Gebührenordnung definierten Akteure: € 0,20/km für An- und Rückreise (kürzeste Fahrtroute), ausgenommen Ortsverkehr.
- 2.1.3 Regel bei Busbenützung:  
Fahrten mit Bussen (auch Kleinbussen) sind folgendermaßen abzurechnen: Ersatz der tatsächlich aufgewendeten Kosten für Treibstoff und Miete. (Reparatur- und Reinigungskosten sind nicht abrechenbar)

### **2.2 Richtsätze für Übernachtungen**

- 2.2.1 Nächtigung/Frühstück: **€ 50,00**  
Halbpension: **€ 58,00**  
Vollpension: **€ 65,00.**
- 2.2.2 Die in 2.2.1 angeführten Richtsätze sind nur dann anzuwenden, sofern die Kosten nicht vom Veranstalter übernommen werden. In weiterer Folge kann auch ein Veranstalter nur die in Punkt 2.2.1 angeführten Richtsätze zur Abrechnung verwenden.
- 2.2.3 Bei Veranstaltungsbeginn vor 12.00 Uhr und einer Entfernung vom Wohnort zum Veranstaltungsort über 200 km kann eine zusätzliche Nächtigung/Frühstück in Rechnung gestellt werden.
- 2.2.4 In begründeten Ausnahmefällen können die in Punkt 2.2.1 angeführten Richtsätze überschritten werden wobei die Gesamtsumme aus Verpflegungsgeld und Nächtigung 65 Euro nicht überschreiten darf.

## **2.3 Verpflegungskostenzuschuss**

- 2.3.1 Ein Verpflegungskostenzuschuss von 15 Euro kann nur dann gewährt werden, sofern keine Vollpension in Anspruch genommen wird.

## **2.4 Aufwandsentschädigungen**

- 2.4.1 Gewährbare Aufwandsentschädigungen werden bei den jeweiligen Akteuren angegeben.

## **2.5 Sonstige Richtsätze**

- 2.5.1 Skisportveranstaltungen:  
Skiliftkosten können, soweit diese notwendig sind, vergütet werden.  
(Voraussetzung: Vorlage einer saldierten Rechnung)

### **3 ABRECHENBARE VERANSTALTUNGEN**

#### **3.1 Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften**

- 3.1.1 Darunter sind ÖSTM, ÖM, oder ÖBM zu verstehen, welche durch den ÖBSV sanktioniert sind.
- 3.1.2 Es ist ein Kostenvoranschlag, spätestens 6 Wochen, vor der Veranstaltung an den ÖBSV zu übermitteln. Bei der Abrechnung ist ein Bericht des ÖBSV Delegierten beizulegen.

#### **3.2 Internationale Beschickungen**

- 3.2.1 Unter den Begriff "Internationale Beschickungen" fallen paralympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften sowie jene internationalen Großsportveranstaltungen, welche durch den Bundessportausschuss ausdrücklich diesem Begriff zugeordnet wurden. Die Akteure, die an solchen Veranstaltungen teilnehmen, werden durch den Bundessportausschuss nominiert.
- 3.2.2 Aufwandsentschädigungen bei internationalen Beschickungen werden nach Vorlage eines KV und Bewilligung des Bundessportausschuss durch den jeweiligen Mannschaftsführer oder Beauftragten abgerechnet. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung des Mannschaftsführers erfolgt erst nach Vorlage eines Berichts durch eben diesen.
- 3.2.3 Gebühren bei internationalen Beschickungen:
  - 3.2.3.1 Nächtigung und Verpflegung:  
In der Regel werden die vom Veranstalter in der Ausschreibung festgesetzten Kosten übernommen.
  - 3.2.3.2 Fahrtkostenzuschuss:  
Über das Reisemittel (Auto, Bus, Bahn, Flugzeug usw.) trifft der Bundessportausschuss über Vorschlag des Mannschaftsführers für die jeweilige Veranstaltung die Entscheidung. Ebenso verhält es sich mit der Gewährung von sonstigen Vergütungen z.B. (Für An- und Rückreise zu gemeinsamen Treffpunkten. (Flughafen))

#### **3.3 Kurse und Lehrgänge**

- 3.3.1 Bei Kursen und Lehrgängen werden grundsätzlich alle finanziellen und organisatorischen Maßnahmen durch die Ausschreibung geregelt, wobei die Richtsätze für Entschädigungen nicht überschritten werden dürfen.  
  
Kurs- oder Lehrgangsbeiträge werden durch den jeweiligen organisierenden Verband, Verein usw. nach Bedarf festgelegt und sind bei der Abrechnung als Einnahmen gegen zu rechnen.
- 3.3.2 Aufwandsentschädigungen bei Kursen und Lehrgängen werden durch den jeweiligen Kurs- oder Lehrgangsleiter abgerechnet.

### **3.4 Sonstige nationale und internationale Starts**

Ausgenommen ÖSTM, ÖM, ÖBM und internationale Beschickung.

Die Richtsätze für Fahrtkostenzuschüsse (Punkt 2.1) und Nächtigungszuschüsse (Punkt 2.2) können als Höchstsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Verband/Verein, Fachausschuss oder Referat.

### **3.5 Sitzungen**

- 3.5.1 Aufwandsentschädigungen für Personen, die an Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse (z.B. Bundessport-, Finanz-, Regulativausschuss usw.) teilnehmen, sowie vom Vorstand bzw. Präsidium im Vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) ausführen, werden direkt mit dem ÖBSV abgerechnet.
- 3.5.2 Aufwandsentschädigungen für Personen, die an Sitzungen des Fachausschusses teilnehmen, sowie vom Fachausschuss im Vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) ausführen, werden über die Jahressubvention der jeweiligen Fachausschüsse oder Referate abgerechnet.
- 3.5.3 Gebühren bei Sitzungen:
  - 3.5.3.1 Nächtigungskostenzuschuss:  
Es sind nur Nächtigung/Frühstück abrechenbar

## **4 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR SPORTLER**

### **4.1 Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften**

- 4.1.1 Bei ÖSTM, ÖM, oder ÖBM erfolgt für Sportler keine Vergütung durch den ÖBSV, eine Abrechnung der Fahrtkostenzuschüsse und Übernachtungszuschüsse über die Jahressubvention (Landesverbände) ist jedoch möglich.

### **4.2 Internationale Beschickungen**

- 4.2.1 Gebühren bei internationalen Beschickungen:
- 4.2.1.1 Nächtigung und Verpflegung:  
gemäß 3.2.3.1
- 4.2.1.2 Fahrtkostenzuschuss:  
gemäß 3.2.3.2

### **4.3 Kurse und Lehrgänge**

- 4.3.1 Für Aufwandsentschädigungen können die Richtsätze der Punkte 2.1 und 2.2 als Höchstsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Verband/Verein, Fachausschuss oder Referat.

### **4.4 Nationale und internationale Starts**

- 4.4.1 Für Aufwandsentschädigungen können die Richtsätze der Punkte 2.1 und 2.2 als Höchstsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Verband/Verein, Fachausschuss oder Referat.

### **4.5 Vereins- und Übungsbetrieb**

Für den normalen Vereins- und Übungsbetrieb erfolgt keine Vergütung durch den ÖBSV. (Auch keine Abrechnung über die Jahressubvention möglich!)



## 5 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR BEGLEITPERSONEN

### 5.1 Definition

Begleitpersonen sind jene Personen, welche Schwerstbehinderte (Sportler und Funktionäre) lt. Pkt. 5.2 zur jeweiligen Veranstaltung begleiten und ihnen jene Unterstützung geben, die aufgrund der Behinderung notwendig ist.

### 5.2 Erläuterung

Begleitpersonen stehen Sportlern mit Behinderung nach folgendem Schlüssel zu:

- 5.2.1 1 Begleitperson für bis zu 2 Vollblindesportler (Klasse B1) oder Sportler mit einer hochgradigen Sehbehinderung (Klasse B2)
- 5.2.2 1 Begleitperson für **einen** Sportler mit einer Doppelarmbehinderung.
- 5.2.3 1 Begleitperson für **einen** Sportler mit einer Dreifachamputation
- 5.2.4 1 Begleitperson für **einen** Sportler mit Tetraplegie mit stark eingeschränkter Hand- und Fingerfunktion.  
Einschränkung bei Mannschaftssportarten: Eine Begleitperson für **drei** Sportler mit Tetraplegie (mit stark eingeschränkter Hand- und Fingerfunktion).
- 5.2.5 1 Begleitperson für **einen** Sportler mit Cerebraler Parese (Klasse CP1 - CP3). (Eintragung im Sportpass notwendig)
- 5.2.6 1 Begleitperson für bis zu **vier** Sportler mit mentaler Behinderung.
- 5.2.7 1 Begleitperson für bis zu 2 Jugendliche nach Jahrgangsregelung mit Erreichung des Jahrganges der Volljährigkeit (Das Jahr in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird), sofern sie nicht Anspruch auf Begleitpersonen aus den Punkten 5.2.1 bis 5.2.5 haben.

### 5.3 **Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften**

- 5.3.1 Bei allen ÖSTM, ÖM, oder ÖBM sind die Fahrtkosten-, Nächtigungskosten- und Verpflegungszuschüsse im Nachhinein (längstens 6 Wochen nach der ÖM) mit dem ÖBSV zu verrechnen.
- 5.3.2 Gebühren bei Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften:
  - 5.3.2.1 Nächtigungskostenzuschuss (Nächtigung/Frühstück):  
Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens **€ 50,00** pro Nächtigung/Frühstück. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter

diese Kosten trägt.

- 5.3.2.2 **Verpflegungsgeld:**  
Das Verpflegungsgeld für Begleitpersonen beträgt **€ 15,00/Tag**. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter die Verpflegungskosten trägt.  
Ist die Begleitperson gleichzeitig Begleitsportler, kann das Verpflegungsgeld aus diesem Titel nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden, jedoch ist es erlaubt gemäß einem Begleitsportler abzurechnen.
- 5.3.2.3 **Fahrtkostenzuschuss:**  
gemäß 2.1

## **5.4 Sitzungen**

- 5.4.1 **Aufwandsentschädigungen für Begleitpersonen von Funktionären, die an Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse (z.B. Bundessport-, Finanz-, Regulativausschuss usw.) teilnehmen, sowie vom Vorstand bzw. Präsidium im vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) ausführen, werden direkt mit dem ÖBSV abgerechnet.**
- 5.4.2 **Aufwandsentschädigungen für Begleitpersonen von Funktionären, die an Sitzungen des Fachausschusses oder der Referate teilnehmen, sowie vom Fachausschuss oder Referat im Vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) ausführen, werden über die Jahressubvention des jeweiligen Fachausschusses oder Referat abgerechnet.**
- 5.4.3 **Gebühren bei Sitzungen:**
- 5.4.3.1 **Nächtigungskostenzuschuss:**  
Nur Nächtigung mit Frühstück ist abrechenbar
- 5.4.3.2 **Verpflegungskostenzuschuss:**  
Das Verpflegungsgeld für Begleitpersonen beträgt **€ 15,00/Tag**.
- 5.4.3.3 **Begleitpersonen von Funktionären haben keinen Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss.**

## **6 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR BEGLEITSPORTLER UND MITARBEITER (allgemeiner Art; Angestellte sind in diesem Zusammenhang nicht gemeint)**

### **6.1 Definition**

Begleitersportler sind Personen die im Training und Wettkampf bei der unmittelbaren Ausführung der sportlichen Tätigkeit dem behinderten Sportler Hilfestellung leisten.

### **6.2 Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften**

- 6.2.1 Aufwandsentschädigungen für Begleitersportler werden grundsätzlich mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) abgerechnet.
- 6.2.2 Gebühren bei ÖSTM, ÖM, oder ÖBM:
  - 6.2.2.1 Nächtigung und Verpflegung:  
Kosten laut vorgelegter Rechnung gemäß 2.2:
  - 6.2.2.2 Sollte nur Nächtigung/Frühstück (max. **€ 50,00/Tag**) möglich sein, so ist ein Verpflegungsgeld von **€ 15,00/Tag** zu gewähren.
  - 6.2.2.3 Für Begleitersportler ist eine Aufwandsentschädigung von **€ 20,00/Tag** zu gewähren.
  - 6.2.2.4 Fahrtkostenzuschuss:  
gemäß 2.1
  - 6.2.2.5 Skisportveranstaltungen:  
gemäß 2.3

### **6.3 Internationale Beschickungen**

- 6.3.1 Gebühren bei internationalen Beschickungen:
  - 6.3.1.1 Aufwandsentschädigung:  
Bei internationalen Beschickungen beträgt die Aufwandsentschädigung **€ 25,00/Tag**.  
Über Vorschlag des für eine Beschickung Verantwortlichen kann durch das Präsidium ein veränderter Tagessatz für die jeweilige Veranstaltung festgesetzt werden.

### **6.4 Kurse und Lehrgänge**

- 6.4.1 Gebühren bei Kursen und Lehrgängen:
  - 6.4.1.1 Aufwandsentschädigung:  
gemäß 6.2.2.2
  - 6.4.1.2 Nächtigungszuschuss:  
gemäß 2.2

- 6.4.1.2 Verpflegungskostenzuschuss:  
gemäß 2.3
- 6.4.1.3 Fahrtkostenzuschuss:  
gemäß 2.1
- 6.4.1.4 Skisportveranstaltungen:  
gemäß 2.3

## **6.5 Nationale und internationale Starts**

- 6.5.1 Für einen Nächtigungskosten- und Fahrtkostenzuschuss können die Richtsätze der Punkte 2.1 und 2.2 als Höchstsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Verband/Verein, Fachausschuss oder Referat.
- 6.5.2 Aufwandsentschädigung und Verpflegungszuschuss:  
gemäß 6.2.2.2 bzw. 6.2.2.3

## **6.6 Aufwandsentschädigungen für Mitarbeiter**

- 6.6.1 Ein Verpflegungskostenzuschuss für Mitarbeiter, (bei Tätigkeiten der Punkte 6.1 oder 6.3) sofern sie nicht Funktionäre sind, kann durch den Veranstalter (durchführende Organisation) je nach Art und Dauer der Tätigkeit festgesetzt werden, darf jedoch **€ 15,00/Tag** nicht überschreiten. Zusätzlich kann eine Aufwandsentschädigung von **€ 5** gewährt werden.

## **7 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR LEITUNG VON ÜBUNGSEINHEITEN**

### **7.1 Allgemeiner Hinweis**

Aufwandsentschädigungen für Leiter von Übungseinheiten sowie deren Helfer können durch die Landesverbände/Vereine, Fachausschüsse oder Referate mit den Formularen „Honorarbestätigung“ oder „PRAE“ abgerechnet werden.

### **7.2 Vereins- und Übungsbetrieb**

Die stundenweise Verrechnung der Übungsleiter (z.B. Trainer, Lehrwarte und/oder Instruktoren usw.) ist nur für regelmäßigen Vereins- und Übungsbetrieb möglich.

Trainingseinheit - 1 Stunde = 60 Minuten

### **7.3 Stundensätze**

Gebühren für Übungsleiter:

- 7.3.1 Diplomierte Behindertensportlehrer, geprüfte Leibeserzieher, Sportwissenschaftler und Trainer:  
bis max. **€ 20,00/Std.**
- 7.3.2 Geprüfte Lehrwarte und/oder Instruktoren, Übungsleiter, Therapeuten und Sonderpädagogen:  
bis max. **€ 15,00/Std.**
- 7.3.3 Helfer des Übungsleiters und Hilfspersonal:  
bis max. **€ 10,00/Std.**

## **8 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR TRAINER, MANNSCHAFTSFÜHRER, BETREUER und VORTRAGENDE bei ÖBSV Ausbildungen**

### **8.1 Begriffsdefinition**

Betreuer sind Personen, die für technische und organisatorische Maßnahmen bei Sportveranstaltungen, für Sportler notwendig sind.

### **8.2 Abrechenbare Veranstaltungen**

#### 8.2.1 Vereins- und Übungsbetrieb:

Beim regelmäßigen Vereins- und Übungsbetrieb werden die Trainer usw. gemäß Pkt.7 der Gebührenordnung "AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR LEITUNG VON ÜBUNGSEINHEITEN" durch die jeweiligen Landesverbände, Vereine, Fachausschüsse oder Referate abgerechnet.

#### 8.2.2 Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften

Bei allen ÖSTM, ÖM, oder ÖBM können Trainer nur über Landesverbände, Fachausschüsse oder Referate abgerechnet werden.

#### 8.2.3 Internationale Beschickungen: Gemäß 3.2

#### 8.2.3 Kurse- und Lehrgänge:: Gemäß 3.3

### **8.3 Aufenthalts-, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen**

Gebühren für Trainer, Mannschaftsführer, Betreuer und Vortragende bei ÖBSV Veranstaltungen (generelle Richtsätze):

#### 8.3.1 Nächtigung und Verpflegung: gemäß 2.2 und 2.3

#### 8.3.2 Fahrtkostenzuschuss: gemäß 2.1

#### 8.3.3 Skisportveranstaltungen: gemäß 2.3

#### 8.3.4 Aufwandsentschädigungen:

- a) Trainer mit fachbezogener Lizenz (staatl. Geprüfte Trainer, Sportwissenschaftler):  
höchstens **€ 60,00/Tag**

- b) Mannschaftsführer, Lehrwarte und/oder Instruktoren:, Dipl. Sportlehrer:  
höchstens **€ 40,00/Tag**
- c) Trainer ohne Lizenz (Übungsleiter etc.):  
höchstens **€ 35,00/Tag**
- d) Betreuer (int. Beschickung, internationaler Start):  
höchstens **€ 25,00/Tag**
- e) Vortragende bei ÖBSV Ausbildungen:  
bis 4 Std. höchstens **€ 40,00/Tag**  
über 4 Std. höchstens **€ 60,00/Tag**

#### **8.4 Nationale und internationale Starts**

- 8.4.1 Die Gebühren der Punkte 8.3 können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen als Höchstsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Verband/Verein, Fachausschuss oder Referat.

## 9 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR KAMPFRICHTER, SCHIEDSRICHTER

### 9.1 *Allgemeiner Hinweis*

Aufwandsentschädigungen für Kampfrichter werden grundsätzlich mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) abgerechnet.

### 9.2 *Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen*

Gebühren (generelle Richtsätze):

- 9.2.1 Die Kampfrichtergebühr wird nach den von den zuständigen Fachverbänden festgelegten Sätzen gewährt. Bei Sportarten, bei denen die Kampfrichtergebühr nicht durch einen Fachverband festgelegt ist, kann eine Kampfrichtergebühr bis höchstens **€ 20,00/Tag** gewährt werden, die sich aus € 15,00 Verpflegungsgeld und € 5 Euro Aufwandsentschädigung zusammensetzt.
- 9.2.2 Fahrtkostenzuschuss:  
gemäß 2.1 sofern nicht durch die Richtlinien der Fachverbände geregelt.



## 10 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR ARZT, MASSEUR, PHYSIO-THERAPEUT und KLASSIFIZIERER

### 10.1 *Einsatz von Ärzten, Masseuren, Physiotherapeuten und Klassifizierer*

Der Einsatz von Ärzten, Masseuren, Physiotherapeuten und Klassifizierern bei Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften und bei internationalen Beschickungen wird vom Bundessportausschuss und bei Kursen oder Lehrgängen vom jeweiligen Fachausschuss oder Referat festgelegt.

### 10.2 *Abrechnung erfolgt durch...*

Aufwandsentschädigungen für Ärzte, Masseure, Physiotherapeuten und Klassifizierern werden vom jeweiligen Veranstalter (durchführende Organisation), Verantwortlichen oder Beauftragten abgerechnet.

### 10.3 *Gebühren für Arzt, Masseur, Physiotherapeut und Klassifizierer*

Gebühren (generelle Richtsätze):

10.3.1 Nächtigung und Verpflegung:  
gemäß 2.2 und 2.3

10.3.2 Fahrtkostenzuschuss:  
gemäß 2.1

10.3.3 Skisportveranstaltungen:  
gemäß 2.3

10.3.4 Aufwandsentschädigungen:

a) für Arzt, Masseur und Physiotherapeut  
höchstens **€ 60,00/Tag**

b) Für Klassifizierer ohne medizinische Ausbildung  
höchstens **€ 35,00/Tag**

### 10.4 *Landesverbandsebene*

Die Gebühren der Punkte 10.3 können auf Landesebene als Höchstsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Landesverband.

## 11 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR FUNKTIONÄRE

Grundsatz:

Aufwandsentschädigungen können nur insoweit beansprucht werden, als nicht andere Institutionen dafür aufkommen. (Dienstgeber, Verbände, Vereine usw.)

### 11.1 Sitzungen:

11.1.1 Aufwandsentschädigungen für Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse (z.B. Bundessport-, Finanz-, Regulativeausschuss usw.), sowie vom Vorstand bzw. Präsidium im vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) werden direkt mit dem ÖBSV abgerechnet.

11.1.2 Aufwandsentschädigungen für Sitzungen der Fachausschüsse oder Referate, sowie vom Fachausschuss im Vorhinein genehmigte Tätigkeiten (Aufträge) werden über die Jahressubvention des jeweiligen Fachausschusses oder Referates abgerechnet.

11.1.3 Gebühren bei Sitzungen:

11.1.3.1 Verpflegungsgeld und Aufwandsentschädigungen:

Für die Dauer von:

bis 8 Stunden ein Verpflegungsgeld von **€ 15,00**  
über 8 Stunden zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von **€ 10,00**

An- und Rückreisezeit sind mitzurechnen.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) erfolgt keine Vergütung.

11.1.3.2 Nächtigungsgebühr (Nächtigung/Frühstück):  
Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens **€ 50,00** pro Nächtigung/Frühstück.

11.1.3.3 Fahrtkostenzuschuss:  
gemäß 2.1

11.1.4 Honorarleistung für Gehörlosen-Dolmetsch:  
Gebühren laut Gebärdensprach-Dolmetschartarif.

Zu verwendendes Formular:  
"Honorarbestätigung"

## **11.2 Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften B-Meisterschaften**

- 11.2.1 Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Funktionär bei ÖSTM, ÖM, oder ÖBM (laut ÖBSV-Regulativ oder im Auftrag des Präsidiums, Vorstandes oder des Bundessportausschusses), sowie alle durch den durchführenden Verband/Verein eingesetzten Funktionäre, werden grundsätzlich mit dem jeweiligen Veranstalter (Organisation der Durchführung) abgerechnet.
- 11.2.2 Gebühren bei Österreichischen Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften:
- 11.2.2.1 Verpflegungsgeld und Aufwandsentschädigung:  
Für die Dauer von:  
  
bis 8 Stunden ein Verpflegungsgeld von **€ 15,00**  
über 8 Stunden zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von **€ 10,00**
- An- und Rückreisezeit sind mitzurechnen.
- Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) erfolgt kein Verpflegungsentgelt.
- 11.2.2.2 Pauschalentschädigung:  
Anstelle einer Aufwandsentschädigung nach Pkt. 11.2.2.1 kann ein Funktionär, der bei einer Veranstaltung zusätzliche Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten geleistet hat, ein Verpflegungsgeld von **€ 15,00/Veranstaltungstag** sowie eine Aufwandsentschädigung von **€ 15,00** abrechnen.
- 11.2.2.3 Nächtigungszuschuss (Nächtigung/Frühstück):  
Kosten laut vorgelegter Rechnung bis höchstens **€ 50,00** pro Nächtigung/Frühstück.
- 11.2.2.4 Fahrtkostenzuschuss:  
gemäß 2.1
- 11.2.2.5 Skisportveranstaltungen:  
gemäß 2.3

## **11.3 Internationale Entsendung**

- 11.3.1 Entschädigungen sind gegen Vorlage eines KV durch das Präsidium zu beschließen.

## **11.4 Kurse und Lehrgänge**

- 11.4.1 gemäß 3.3
- 11.4.2 Gebühren bei Kursen und Lehrgängen:
- 11.4.2.1 Aufwandsentschädigung:  
Für die Dauer von:  
bis 8 Stunden ein Verpflegungsgeld von **€ 15,00**

über 8 Stunden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von  
**€ 10,00**

An- und Rückreisezeit sind mitzurechnen.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) erfolgt keine Vergütung.

- 11.4.2.2 Pauschalentschädigung:  
Anstelle einer Aufwandsentschädigung nach Pkt. 11.4.2.1 kann für die Veranstaltungstage einem Funktionär, welcher zusätzliche Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten geleistet hat, eine Pauschalentschädigung von max. **€ 30,00/Veranstaltungstag** gewährt werden.  
(Zu beachten ist, dass ab einer Höhe von 26,40€ keine Letztempfängerliste mehr verwendet werden darf)
- 11.4.2.3 Aufenthalt und Nächtigung:  
gemäß 2.2.1
- 11.4.2.4 Skisportveranstaltungen:  
gemäß 2.3

## **11.5 Nationale und internationale Starts**

- 11.5.1 Die Gebühren der Punkte 2.1 und 2.2 können für alle hier nicht gesondert angeführten Sportveranstaltungen als Höchstsätze verrechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Verband/Verein, Fachausschuss oder Referat.

## **11.6 Pauschalentschädigung für, Turniere, Kurse usw.**

Für den Kursleiter kann zusätzlich eine Aufwandspauschale von € 50,00 für folgende Veranstaltungen unter angegebenen Voraussetzungen verrechnet werden:

- Referats- oder FAUS Entsendung
- Referats- oder FAUS Veranstaltung
- ab mindestens 3 Kurs-Veranstaltungstagen (ohne An-/Abreise)
- ab einer Mindestanzahl von 10 Teilnehmern.

Die Entscheidung obliegt dem FAUS oder Referat.

Zu verwendendes Formular: "FUNKTIONÄRSABRECHNUNG"

## 12 NENNGELDER

### 12.1 Allgemeiner Hinweis

Nenn gelder werden durch den Durchführenden (Organisation der Durchführung) eingehoben und verbleiben dem durchführenden Verband/Verein usw. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Nenn gelder, kann der Durchführende vor Ort das doppelte Nenn geld einheben. Ebenso können Nachmeldungen nur dann akzeptiert werden, wenn dies aus organisatorischer und sportlicher Sicht noch möglich ist und das doppelte Nenn geld bezahlt wird.

### 12.2 Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften

- 12.2.1 a) € 5,00 pro Bewerb pro teilnehmendem Sportler bei folgenden Meisterschaften: Badminton, Leichtathletik, Leichtathletik für Senioren, Ski-alpin und –nordisch, Schwimmen und Tischtennis (Einzel, Doppel, Mixed und Offen).  
Ausnahme - bei Teilnahme an ÖStM oder ÖM der Nichtbehinderten je nach Ausschreibung.
- b) € 10,00 bei Mannschaftssportarten pro Mannschaftsmitglied (auch für gemeldete Ersatzspieler) Ebenso bei folgenden ÖStM, ÖM und ÖBM: Boccia, Kegeln (Einzel), Radfahren, Ski-alpin für Mentalbehinderte, Ski-alpin und – nordisch für Senioren, Sportschießen, Tennis (Einzel, Doppel), Straßenlauf sowie alle nicht aufgezählten Meisterschaften.  
Ausnahme - bei Teilnahme an ÖStM oder ÖM der Nichtbehinderten je nach Ausschreibung.
- c) Bei Bedarf sind Sonderregelungen möglich.
- d) Von Begleitsportlern ist kein Nenn geld einzuheben.
- 12.2.2 Modalitäten der Nenn geldbezahlung sind in der Ausschreibung festzulegen.

### 12.3 Internationale Sportveranstaltungen im In- und Ausland: Nenn geld laut Ausschreibung.

### 12.4 Abrechnung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen

Bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen im In- und Ausland ist eine Abrechnung über die Jahressubvention des ÖBSV möglich.  
Die Vorlage einer ordnungsgemäßen Nenn geldbestätigung und Ausschreibung ist erforderlich.

## 13 PROTESTGEBÜHR

- 13.1 Protestgebühren werden durch den Durchführenden eingehoben und sind mit dem Veranstalter (ÖBSV) abzurechnen. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr dem Einbringer rückerstattet.
- 13.2 Österreichische Staatsmeisterschaften, Meisterschaften, B-Meisterschaften:  
Proteste sind innerhalb der von den jeweiligen Weltsportfach- und Behinderten- Sportverbänden festgelegten Protestzeit schriftlich (ÖBSV Protestformular) bei einer gleichzeitigen Hinterlegung einer Protestgebühr von **€ 50,00** beim Wettkampfgericht einzubringen.

## 14 ZUSÄTZLICHE RICHTLINIEN

Zusätzliche Richtlinien (z.B. Abrechnung ÖSTM RS-Basketball) liegen im ÖBSV auf.

## 15 STEUERLICHE BEHANDLUNG VON LEISTUNGEN LAUT GEBÜHRENORDNUNG

Für die steuerliche Veranlagung sowie die Abführung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge haben die Empfänger von Leistungen nach dieser Gebührenordnung selbst Sorge zu tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus steuerrechtlichen Gründen die Verwendung der Letztempfängerliste, Spalte „Verpflegungsgeld“ nur bis zu einem Maximalbetrag von **€ 26,40/Tag** zulässig ist. Für darüber hinausgehende Beträge ist das Formular „Honorarbestätigung“ oder „PRAE“ zu verwenden!

Grundsätzlich gelten die Einkommenssteuer- und Sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Diese können durch die ÖBSV Gebührenordnung nicht abgeändert werden!

## 16 ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Abänderung der Gebührenordnung ist der Vorstand des Österreichischen Behindertensportverbandes zuständig.

## 17 GÜLTIGKEIT

Diese Gebührenordnung tritt mit 1.4.2012 in Kraft.

Die in der Gebührenordnung festgelegten Beträge sind Höchstsätze, welche gemäß den "RICHTLINIEN für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der vom ÖBSV gewährten Subventionen" abgerechnet werden können.